

Polzeireglement

der Gemeinden



Birr



Birrhard



Bözberg



Brugg



Habsburg



Hausen



Lupfig



Mönthal



Mülligen



Remigen



Riniken



Rufenach



Schinznach



Thalheim



Villigen



Villnachern



Windisch

Der Stadtrat Brugg, die Gemeinderäte Birr, Birrhard, Bözberg, Habsburg, Hausen, Lupfig, Mönthal, Mülligen, Remigen, Riniken, Rüfenach, Schinznach, Thalheim, Villigen, Villnachern und Windisch, nachfolgend: "Vertragsgemeinden", erlassen gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f, § 38 und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, § 4 und § 19 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 sowie § 1 Abs. 2 und § 7 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrensverordnung, OBVV) vom 14. November 2007 folgendes

Polizeireglement (PoIR)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und ergänzt die Polizeivorschriften in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen.

Zweck

§ 2

- ¹ Das Reglement gilt im ganzen Gebiet der Vertragsgemeinden.
- ² Besondere Bestimmungen einzelner Vertragsgemeinden sind in Anhang 1 festgehalten. Die Bestimmungen des Anhangs 1 gehen den allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements vor.
- ³ Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht.
- ⁴ Amts- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Geltungsbereich, Ausnahmen

§ 3

- ¹ Mit der Erfüllung der Polizeiaufgaben sind betraut:
- der Gemeindeammann;
 - die Regionalpolizei Brugg.

Polizeiorgane

² Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen, im Rahmen der Befugnisse des Polizeigesetzes, polizeiliche Funktionen übertragen.

³ Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 4

Regionalpolizei Brugg

¹ Die Regionalpolizei Brugg übt den Polizeidienst auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden aus. Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilfsbedürftigen Personen bei.

² Sie regelt den Strassenverkehr gemäss den einschlägigen Vorschriften.

³ Der Gemeinde-/Stadtrat kann die Regionalpolizei Brugg bei der Erfüllung seiner Vollzugsaufgaben im Bereich der Industrie-, Gewerbe- und Marktpolizei, des Warenhandels sowie der Überwachung der Arbeits- und Ruhezeiten beiziehen.

§ 5

Vorladungen und Anordnungen

¹ Jede Person ist verpflichtet, behördlichen und polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

² Wer ohne Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet, kann gebüsst werden.

§ 6

Identitätsnachweis

Den Polizeiorganen sind auf Verlangen die Personalien anzugeben und mitgeführte Ausweise vorzulegen. Die Polizei kann nötigenfalls auf andere Weise die Identität feststellen lassen.

§ 7

Störung der polizeilichen Tätigkeit

Jede Störung und Behinderung der polizeilichen Tätigkeit ist untersagt. Dies gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

II. Besondere Bestimmungen

A. Immissionsschutz

§ 8

¹ Alle übermässigen Einwirkungen durch Lärm, Gase, Rauch, Russ, Dämpfe, Geruch, Staub, Strahlen, Erschütterungen, Licht, etc. sind verboten. Massgebend sind die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Umweltschutz sowie des kantonalen Baugesetzes und der zugehörigen Ausführungserlasse.

Grundsatz

² Der privatrechtliche Immissionsschutz gemäss Art. 684 ZGB bleibt vorbehalten.

³ Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen oder grosses Personen- und/oder Verkehrsaufkommen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Veranstaltungen mit Motorfahrzeugen, Modelbauanlässe).

§ 9 ¹

¹ Von 12.00 – 13.00 und von 22.00 – 07.00 Uhr sind sämtliche lärminstensiven Verrichtungen, insbesondere das Rasenmähen und der Einsatz anderer lärmiger Maschinen und Werkzeuge im Freien, verboten.

Lärmschutz

² An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind lärm erzeugende Arbeiten im Freien und in Werkstätten, Fabriken sowie anderen gewerblichen Arbeitslokalen verboten.

³ Das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, ist von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten.

⁴ Während den unter Abs. 1 bis 3 genannten Ruhezeiten sind zulässig: Kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen, Schneeräumung, dringende Arbeiten für die Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe, das Kirchengeläut und der Glockenschlag der Landeskirchen im Rahmen der kirchlichen Traditionen und Gebräuchen, das Geläut und Schellen der Glocken und Schellen von Weidetieren. Weitere Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

¹ Besondere Bestimmungen in den Gemeinden Birr, Birrhard, Bözberg, Hausen, Lupfig und Villigen (siehe Anhang 1)

§ 10

Lautsprecher

¹ Durch die Verwendung von Lautsprechern, Megafonen und anderen Verstärkeranlagen dürfen Dritte nicht gestört werden.

² Das Verwenden von Lautsprechern, Megafonen und anderen Verstärkeranlagen im Freien während der Nachtruhe gemäss § 9 Abs. 3 bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

³ Radiolautsprecher in Fahrzeugen, insbesondere in offenen Personewagen, oder auf Fahrzeugen mitgeführte Lautsprecher, dürfen nur so laut eingestellt werden, dass sie ausserhalb des Fahrzeuges keinen Lärm verursachen.

⁴ Die Benutzung von Lautsprechern zu Propaganda-, Werbe- oder Demonstrationzwecken ist nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

§ 11

Himmelsstrahler, Ausstrahlung

Der Einsatz von sogenannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern oder ähnlichen künstlichen, himmelwärts oder in andere beeinträchtigende Richtung gerichteten Lichtquellen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 12

Verbrennung von Abfällen

Sofern Abfälle durch Verbrennung entsorgt werden müssen, darf dies nur in dafür zugelassenen Anlagen geschehen. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Wohngebieten, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

B. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 13

Grundsatz

¹ Es ist untersagt, die öffentlichen Strassen, Einrichtungen und Anlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu verändern oder ausserhalb der angegebenen Nutzungszeiten zu benutzen. Fehlbare Personen können dem Gemeinderat gemeldet werden.

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Dies gilt insbesondere für Demonstrationsanlässe, Musizieren und andere Darbietungen, Strassenverkauf, Bewirtung, Aufstellen oder Betreiben von Informationsständen, Aufstellen, Herumtragen oder Herumführen von Reklamen etc. sowie das Abwerfen oder Verteilen von Flugblättern zu Fuss oder aus Fahr- oder Flugzeugen.

§ 14

¹ Das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund oder ausserhalb des Siedlungsgebietes bedarf ab der 2. Nacht einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Ausgenommen sind Zelte von Schul-, Pfadfinder- und anderen Jugendlagern während maximal 2 Wochen, sofern die Bewilligung des Grundeigentümers vorliegt.

Campieren,
Parkieren auf
Grünflächen

² Das Befahren von und Parkieren auf nicht dafür vorgesehenen Grünflächen ist ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundeigentümers verboten.

§ 15

¹ Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt, hat umgehend und unaufgefordert den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

Reinigungspflicht,
Littering

² Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Schutt, Kehricht, Abbruch- und anderem Abfallmaterial (z.B. Verpackungsmaterial, Zigarettenstummel, Flaschen oder Getränkedosen.) auf öffentlichem oder privatem Grund ist verboten.

³ Das entsorgen von Haushaltsabfällen in öffentlichen Abfallkörben ist verboten.

§ 16

Abfallsäcke und andere Abfälle dürfen erst am Tag der Abfuhr im Freien bereitgestellt werden. Ausnahmen betreffend Bereitstellungszeiten sind in den kommunalen Abfallreglementen festgehalten.

Bereitstellen
von Abfällen zu
Unzeiten

§ 17

Lagerung von
Materialien

¹ Waren, Brenn- und andere Materialien, für deren vorübergehende Lagerung öffentlicher Grund beansprucht wird, dürfen in der Regel höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben. Vorbehalten bleiben allfällig vorhandene Reglementsbestimmungen über die vorübergehende Benutzung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken.

² Durch das Auf- und Abladen und das Lagern von Material/Gegenständen darf der Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht zu beleuchten. Die Durchfahrtsbreiten sind gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) einzuhalten.

³ Die Personalien der verantwortlichen Person können an die Bauverwaltungen weitergegeben werden.

§ 18

Mulden auf
öffentlichem
Grund

¹ Gefüllte Abfall- und Bauschuttmulden sind grundsätzlich vor Arbeitschluss abzuführen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, so sind sie über Nacht und während arbeitsfreien Tagen zur Verhütung von Unordnung und Muldenbränden sicher abzudecken, zu signalisieren und zu beleuchten. Vorbehalten bleiben allfällig vorhandene Reglementsbestimmungen über die vorübergehende Benutzung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken.

² In den Zonen, welche die Ortszentren bezeichnen (Kernzone, Dorfzone usw.), dürfen Mulden über Sonn- und allgemeine Feiertage nicht stehen bleiben. Vorbehalten bleiben Spezialbewilligungen in dringenden Fällen.

³ Die Personalien der verantwortlichen Person können an die Bauverwaltung weitergegeben werden.

§ 19

Plakate, Re-
klamen

¹ Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

² Für das Anbringen von Plakaten, Reklamen, Anzeigen und dergleichen an Verkehrsflächen gilt die "Richtlinie über Strassenreklamen" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Baubewilligungen.

³ Nicht bewilligte oder widerrechtlich angebrachte Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen können unter Kostenfolge zu Lasten der Auftraggebenden entfernt werden.

⁴ Für Wahlen und Abstimmungen gilt das "Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate" des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Baubewilligungen.

§ 20 ²

¹ Das Ausbringen von Hofdünger über die Mittagszeit (12.00 – 13.00 Uhr) sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie an deren Vorabenden ab 20.00 Uhr) ist verboten. Ausbringen von Hofdünger

² Das Ausbringen von Hofdünger in Wohnquartieren oder angrenzend an solche ist untersagt, wenn witterungsbedingt starke Geruchsimmissionen zu erwarten sind.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 21

¹ Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung, auch durch Unfug, ist untersagt. Grundsatz

² Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören, in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden, Unfug zu betreiben oder öffentliche Unordnung anzurichten.

§ 22

¹ Das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund ist verboten. Schiessen

² Vorbehalten bleiben die Benutzung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung und das Militärrecht.

³ Für das Schiessen im Schiessstand sind folgende Ruhezeiten einzuhalten: 12.00 bis 13.00 Uhr und 20.00 bis 08.00 Uhr. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

² Besondere Bestimmungen gelten in den Gemeinden Bözberg, Remigen und Mönthal (siehe Anhang 1).

4 Paintball/Airsoftspiele, -trainings und vergleichbare Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 23

Feuerwerk
und Feuern
im Freien

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung nur anlässlich der offiziellen 1. August-Feierlichkeiten und in der Silversternnacht sowie unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Die Gemeindebehörden können Ausnahmegewilligungen im eigenen Zuständigkeitsbereich erteilen.

² Die Weisungen des Kantons im Falle von grosser Trockenheit/Waldbrandgefahr sind zwingend einzuhalten. Der Gemeinderat kann situativ das Abbrennen von Feuerwerk und das offene Feuern auf dem Gemeindegebiet zusätzlich einschränken.

³ Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

⁴ Der Start von Himmelslaternen, Ballonen mit Teelichtern oder anderen Fluggeräten mit offener Flamme ist untersagt.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 24

Grundsatz

Vorfürhungen und Handlungen aller Art, welche Anstand oder Sitte verletzen, sind verboten.

§ 25

Öffentliches
Ärgernis

¹ Es ist verboten, in der Öffentlichkeit oder gegenüber Drittpersonen durch ungebührliches Verhalten Ärgernis zu erregen.

² Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind (z.B. Alkoholisierte, unter Betäubungsmittel oder Medikamenteneinfluss Stehende, etc.), können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden.

³ Wer infolge übermässigen Konsums von Alkohol, Betäubungsmitteln oder anderen Substanzen einen Polizeieinsatz auslöst, wird mit Busse bestraft.

⁴ Die Gemeinden können suchtmittelfreie Zonen, in denen Suchtmittel (z.B. Alkohol, Tabak, Betäubungsmittel, etc.) weder konsumiert noch in geöffneten Verpackungen mitgeführt werden dürfen, definieren und verfügen.

§ 26

¹ Jugendlichen unter 16 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden alkoholische Getränke (z.B. Bier, Wein, Alcopops, Spirituosen) zu konsumieren.

Jugendschutz

² Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebrannte alkoholische Getränke (Alcopops, Spirituosen etc.) zu konsumieren.

³ Die Polizei stellt die alkoholischen Getränke zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicher und informiert in schweren Fällen die zuständige Jugendschutzstelle.

§ 27

¹ Das Betteln in organisierter, täuschender, unlauterer oder aggressiver Art und Weise ist verboten.

Betteln

² Das Stören der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung durch Betteln im öffentlichen Raum oder an allgemein zugänglichen Orten ist verboten, insbesondere:

- a) innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Bahnhöfen und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs;
- b) innerhalb von fünf Metern um Geld-, Zahlungs- und Fahrkartenautomaten oder Parkuhren;
- c) innerhalb von fünf Metern um Ein- und Ausgänge von Ladengeschäften, Hotels, Restaurants, Banken, Poststellen, Museen, Wohn- und Bürogebäuden oder öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen und dergleichen;
- d) auf Märkten sowie innerhalb von fünf Metern um Verkaufsstände;
- e) in öffentlichen Parks, Gärten, Friedhöfen, Spielplätzen, Schulanlagen, Unterführungen sowie innerhalb von 5 Metern um deren Ein- und Ausgänge.

³ Die durch strafbares Betteln nach Abs. 1 erlangten Vermögenswerte können sichergestellt und eingezogen werden.

⁴ Nicht als Betteln gelten vom Gemeinderat bewilligte Geld- und Naturalgabensammlungen von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen.

§ 28

Verrichten der Notdurft

¹ Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einseharen Ort die Notdurft zu verrichten.

² Es ist untersagt beim Verrichten der Notdurft öffentliches oder privates Eigentum zu verschmutzen.

E. Tierhaltung

§ 29

Grundsatz

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

² Ein Ausbrechen potenziell gefährlicher Tiere (inkl. Hunden) ist der Polizei unverzüglich zu melden.

³ Tierhalterinnen und Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche Raum (Strassen-, Gehwege, Plätze, etc.) nicht durch die Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot und andere Verunreinigungen einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

§ 30

Hundehaltung

¹ Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Bei Begegnungen von Menschen und Tieren sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind Hunde auf privatem, nicht öffentlich zugänglichem Areal sowie nach gegenseitiger Absprache unter Hundehaltern.

² Im Bereich von Schul-, Sport- und Friedhofanlagen, öffentlichen Spiel- und Grünflächen sowie an anderen vom Gemeinderat bezeichneten Orten sind Hunde an der Leine zu führen.

³ Hunde sind im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli an der Leine zu führen. In der übrigen Zeit können Hunde auf Waldstrassen unter direkter Aufsicht ohne Leine geführt werden.

⁴ Der Gemeinderat kann für bestimmte Bereiche oder öffentliche Gebäude ein Hundeverbot erlassen.

⁵ Ununterbrochen bellende Hunde sind im Gebäudeinnern zu halten.

III. Bewilligungsverfahren

§ 31

¹ Die gemäss diesem Reglement erforderlichen Bewilligungsgesuche sind der zuständigen Gemeindebehörde mindestens 30 Tage im Voraus einzureichen. In begründeten Fällen kann die Frist verkürzt oder ausgedehnt werden.

Bewilligungen

² Die polizeilichen Bewilligungen werden, soweit nicht andere Organe dafür bezeichnet sind, vom Gemeinderat erteilt.

³ Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der nachgesuchten Bewilligung besteht, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Bewilligungserteilung entgegenstehen. Die Bewilligung kann befristet und/oder mit Auflagen versehen werden.

⁴ Bewilligungen sind zu entziehen

- a) wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind,
- b) wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

IV. Strafbestimmungen

§ 32

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglements werden mit Busse bestraft. Die Strafkompetenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz. In leichten Fällen kann von einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Widerhandlungen

² Wird ein Tatbestand gemäss dem im Anhang wiedergegebenen Ordnungsbussenkatalog erfüllt, wird die Regionalpolizei zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens gestützt auf § 1+2 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren vom 01.07.2021 (OBVV) ermächtigt.

³ Die Polizei ist ermächtigt, von Beschuldigten, die den Tatbestand anerkennen, Ordnungsbussen zu erheben.

⁴ Für Tatbestände, welche im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden können, legen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden die Bussenhöhe in einem Anhang fest.

§ 33

Verschulden
und Verant-
wortlichkeit

¹ Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung ist strafbar.

² Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 34

Vollstreckung
von Bussen

Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe überwiesen.

§ 35

Strafbefehl

¹ Bussen werden vom Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochen. Vorbehalten bleibt das Ordnungsbussenverfahren gemäss § 33 Abs. 2 PolR.

² Ein Strafbefehl muss folgende Angaben enthalten:

- Die Bezeichnung der verfügenden Behörde
- Die Bezeichnung der beschuldigten Person
- Die Umschreibung des Sachverhaltes
- Die dadurch erfüllten Straftatbestände
- Die Sanktion
- Die Kosten
- Die Rechtsbelehrung
- Ort, Datum
- Unterschrift

³ Gegen den Strafbefehl kann nach Art. 354 Abs. 1 StPO innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss nicht begründet werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

⁴ Eine Einsprache kann zurückgezogen werden. Damit wird der ursprüngliche Strafbefehl rechtskräftig. Der Rückzug einer Einsprache ist endgültig.

§ 36

¹ Der Einsprecher kann zu einer Verhandlung vor dem Gemeinderat oder ein von ihm bestimmtes Mitglied vorgeladen werden. In dieser schriftlichen Vorladung ist ihm mitzuteilen, dass seine Einsprache als zurückgezogen gilt, sollte er der Verhandlung unentschuldigt fernbleiben. Strafentscheid

² Der Gemeinderat fällt einen begründeten Strafentscheid.

³ Gegen diesen Strafbefehl kann gemäss § 112 GG und Art. 393 ff. StPO innert 20 Tagen seit Zustellung beim zuständigen Bezirksgerichtspräsidium Beschwerde geführt werden. Beschwerden müssen schriftlich verfasst und unterschrieben bis zum letzten Tag der Frist der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben oder mit anerkannter digitaler Signatur verschickt werden. Beschwerden per E-Mail ohne sichere Authentisierung oder per Fax sind nicht gültig.

§ 37

Der beschuldigten Person kann gegen Quittung ein Bussen- und Kostendepositum abgenommen werden. Bussendepositum

§ 38

Polizeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist der betroffenen Person zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen. Verwaltungszwang

V. Schlussbestimmungen

§ 39

¹ Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden. Änderungen

² Jeder Gemeinderat ist berechtigt, einen Anhang zu diesem Reglement zu erlassen, der nur in der jeweiligen Gemeinde gilt. Über den Erlass eines solchen Anhangs sind die anderen Vertragsgemeinden zu informieren.

³ Jeder Gemeinderat ist berechtigt, dieses Reglement für seine Gemeinde durch ein anderes zu ersetzen.

§ 40

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle zum vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Polizeireglement der Gemeinden der Regionalpolizei Brugg vom 01. März 2016.

Beschlossen vom Stadtrat Brugg am 2. April 2025.

NAMENS DES STADTRATES BRUGG

Frau Stadtammann:

Stadtschreiber:

Barbara Horlacher

Matthias Guggisberg

Beschlüsse der Gemeinderäte zur Inkraftsetzung per 1. Juli 2025

Behörde	Beschlussdatum
Gemeinderat Birr	6. Mai 2025
Gemeinderat Birrhard	22. April 2025
Gemeinderat Bözberg	22. April 2025
Stadtrat Brugg	2. April 2025
Gemeinderat Habsburg	12. Mai 2025
Gemeinderat Hausen	9. Mai 2025
Gemeinderat Lupfig	12. Mai 2025
Gemeinderat Mönthal	28. April 2025
Gemeinderat Mülligen	22. April 2025
Gemeinderat Remigen	22. April 2025
Gemeinderat Riniken	22. April 2025
Gemeinderat Rüfenach	15. April 2025
Gemeinderat Schinznach	22. April 2025
Gemeinderat Thalheim	22. April 2025
Gemeinderat Villigen	22. April 2025
Gemeinderat Villnachern	22. April 2025
Gemeinderat Windisch	5. Mai 2025

Besondere Bestimmungen einzelner Gemeinden gemäss § 2 Abs. 2 PolR

Die nachfolgenden Bestimmungen gehen den Bestimmungen dieses Polizeireglements in den genannten Gemeinden vor.

Gemeinde	Regelung PolR	Bestimmung
Birr, Birrhard, Bözberg, Hau- sen, Lupfig, Villi- gen	§ 9 Abs. 1	Sämtliche lärmintensiven Verrichtungen, insbesondere Rasenmähen sowie der Einsatz anderer lärmigen Maschinen und Werkzeuge im Freien sind von 12.00 – 13.00 Uhr sowie von 20.00 – 07.00 Uhr verboten.
Bözberg	§ 20 Abs. 1	Das Ausbringen von Hofdünger an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie an deren Vorabenden ab 20.00 Uhr und über die Mittagszeit (12.00 - 13.00 Uhr) ist verboten. Das Ausbringen von Schweinegülle oder Gemischen mit Schweinegülle ist auch an Freitagen untersagt.
Mönthal, Remi- gen	§ 20 Abs. 1	Das Ausbringen von Hofdünger ist auch am Samstag erlaubt (ausgenommen Mittagszeit zwischen 12.00 und 13.00 Uhr).

Ordnungsbussenkatalog für die Anwendung nach § 32 PoIR

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag
G950	Nichtbefolgen von Vorladungen und Anordnungen	§ 5 Abs. 1 + 2 PoIR	CHF 100
G951	Verweigerung oder Falschangaben zur Identität gegenüber Polizeiorganen	§ 6 PoIR	CHF 100
G952	Störung oder Behinderung der polizeilichen Tätigkeit	§ 7 PoIR	CHF 100
G953	Verursachen von übermäßigem Lärm (Ruhestörung) ausserhalb der im Reglement vorgesehenen Zeiten	§ 9 Abs. 1 + 2 + 3 PoIR	CHF 100
G954	Verwendung von Lautsprechern, Megafonen und anderer Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung oder in störender Art und Weise	§ 10 Abs. 1 + 2 + 3 PoIR	CHF 100
G955	Beeinträchtigende Benutzung von künstlichen Lichtquellen	§ 11 PoIR	CHF 100
G956	Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen innerhalb von Wohngebieten oder mit übermässigen Immissionen	§ 12 PoIR	CHF 100
G957.1	Nichtbefolgen der Benutzungsvorschriften für öffentliche Gebäude und Anlagen	§ 13 Abs. 1 PoIR	CHF 100
G957.2	Musizieren, Strassenverkauf, Betrieb von Informationsständen oder Durchführung anderer Darbietungen auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	§ 13 Abs. 2 PoIR	CHF 50
G957.3	Abwerfen oder Verteilen von Reklamematerial und Flugblättern zu Fuss, aus Fahr- oder Flugzeugen	§ 13 Abs. 2 PoIR	CHF 100
G958.1	Campieren und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund oder ausserhalb des Siedlungsgebietes ab der 2. Nacht	§ 14 Abs. 1 PoIR	CHF 100

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag
G958.2	Befahren von oder Parkieren auf nicht dafür vorgesehenen Grünflächen ohne Einwilligung des Grundeigentümers	§ 14 Abs. 2 PoIR	CHF 50
G959	Beseitigung von Haushaltsabfällen in öffentlichen Abfallkörben	§ 15 Abs. 3 PoIR i.V.m. kommunalem Abfallreglement	CHF 200
G960	Bereitstellen von Abfall zu Unzeiten gemäss kommunalem Reglement	§ 16 PoIR i.V.m. kommunalem Abfallreglement	CHF 50
G961.1	Nicht Signalisieren oder nicht Beleuchten von gelagerten Gegenständen auf öffentlichem Grund sowie auf öffentlichen und privaten Verkehrsflächen	§ 17 Abs. 2 PoIR	CHF 100
G961.2	Lagerung von Waren, Brennstoffen und dergleichen auf öffentlichem Grund länger als 3 Tage ohne Bewilligung	§ 17 Abs. 1 + 2 PoIR	CHF 100
G962	Nicht Signalisieren oder nicht Beleuchten von Mulden auf öffentlichem Grund sowie auf öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen	§ 18 Abs. 1 PoIR	CHF 100
G963	Anschlagen von Reklamen und Plakaten an nicht dafür bestimmten Orten	§ 19 Abs. 1 PoIR	CHF 100
G964	Ausbringen von Hofdünger ausserhalb der bewilligten Zeiten	§ 20 Abs. 1 + 2 PoIR	CHF 100
G965	Belästigen oder Beunruhigen der Bevölkerung, Unfug	§ 21 Abs. 1 + 2 PoIR	CHF 100
G966.1	Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art auf öffentlichem Grund	§ 22 Abs. 1 PoIR	CHF 100
G966.2	Durchführen von Paintball oder ähnlichen Veranstaltungen oder Trainings und dergleichen ohne Bewilligung	§ 22 Abs. 4 PoIR	CHF 200
G967.1	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	§ 23 Abs. 1 PoIR	CHF 200
G967.2	Feuern trotz Feuerverbot	§ 23 Abs. 2 PoIR	CHF 100
G967.3	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ohne Bewilligung	§ 23 Abs. 3 PoIR	CHF 200

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag
G967.4	Steigenlassen von Himmellaternen oder ähnlichem ohne Bewilligung	§ 23 Abs. 4 PoIR	CHF 100
G968.1	Erregung von öffentlichem Ärgernis oder ungebührliches Verhalten	§ 25 Abs. 1 PoIR	CHF 100
G968.2	Auslösung Polizeieinsatz infolge übermässigen Konsums von Drogen, Alkohol oder anderen Substanzen	§ 25 Abs. 3 PoIR	CHF 100
G968.3	Konsumation oder Mitführen von Suchtmitteln in vom Gemeinderat bestimmten suchtmittelfreien Zonen	§ 25 Abs. 3 PoIR	CHF 50
G969.1	Konsum von alkoholhaltigen Getränken (z.B. Wein, Bier, Alcopops, Spirituosen) durch Jugendliche unter 16 Jahren auf öffentlichem Grund oder in öffentlichen Gebäuden	§ 26 Abs. 1 PoIR	CHF 50
G969.2	Konsum von gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Alcopops, Spirituosen etc.) durch Jugendliche unter 18 Jahren auf öffentlichem Grund oder in öffentlichen Gebäuden	§ 26 Abs. 2 PoIR	CHF 50
G970	Betteln in organisierter, täuschender, unlauterer oder aggressiver Art und Weise	§ 27 Abs. 1 + 2 PoIR	CHF 50
G971.1	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit oder an einem durch die Öffentlichkeit einsehbaren Ort	§ 28 Abs. 1 PoIR	CHF 100
G971.2	Verschmutzung von öffentlichem oder privatem Eigentum durch Verrichten der Notdurft	§ 28 Abs. 2 PoIR	CHF 100
G972.1	Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung	§ 29 Abs. 1 PoIR	CHF 100
G972.2	Unterlassen der unverzüglichen Meldung nach dem Ausbrechen gefährlicher Tiere inkl. Hunden	§ 29 Abs. 2 PoIR	CHF 100
G972.3	Nichtbeseitigen von Kot oder andere durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Strassen, Wegen und Anlagen	§ 29 Abs. 3 PoIR	CHF 100

OB Nr.	Tatbestand	Rechtliche Grundlage	Bussenbetrag
G973.1	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes	§ 30 Abs. 1 PoIR	CHF 100
G973.2	Verletzung der Leinen- und Führpflicht	§ 30 Abs. 2 + 3 PoIR	CHF 100
G973.3	Missachtung Hundeverbot	§ 30 Abs. 4 PoIR	CHF 100

Feiertage im Bezirk Brugg **(zur Information - nicht Bestandteil des Polizeireglements)**

Gemäss Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) sind folgende Feiertage im Sinne von Art. 20a Abs. 1 des Arbeitsgesetzes³ den Sonntagen gleichgestellt:

- Neujahr
- Berchtoldstag*
- Karfreitag
- Ostermontag
- Auffahrt
- Pfingstmontag
- Bundesfeiertag **
- Weihnacht
- Stephanstag*

* Fallen der Weihnachtstag und der Neujahrstag auf einen Freitag oder Montag, so gelten der Stephanstag und der Berchtoldstag als Werktage.

** Art. 20a Abs. 1 Arbeitsgesetz

Inhaltsverzeichnis		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1	Zweck	3
§ 2	Geltungsbereich, Ausnahmen	3
§ 3	Polizeiorgane	3/4
§ 4	Regionalpolizei Brugg	4
§ 5	Vorladungen und Anordnungen	4
§ 6	Identitätsnachweis	4
§ 7	Störung der polizeilichen Tätigkeit	4
II. Besondere Bestimmungen		
A. Immissionsschutz		
§ 8	Grundsatz	5
§ 9	Lärmschutz	5
§ 10	Lautsprecher	6
§ 11	Himmelsstrahler/Aussenbeleuchtung	6
§ 12	Verbrennung von Abfällen	6
B. Schutz der öffentlichen Sachen		
§ 13	Grundsatz	6/7
§ 14	Campieren, Parkieren auf Grünflächen	7
§ 15	Reinigungspflicht, Littering	7
§ 16	Bereitstellen von Abfällen zu Unzeiten	7
§ 17	Lagerung von Materialien	8
§ 18	Mulden auf öffentlichem Grund	8
§ 19	Plakate, Reklamen	8/9
§ 20	Ausbringen von Hofdünger	9

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 21	Grundsatz	9
§ 22	Schiessen	9/10
§ 23	Feuerwerk und Feuern im Freien	10

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 24	Grundsatz	10
§ 25	Öffentliches Ärgernis	10/11
§ 26	Jugendschutz	11
§ 27	Betteln	11/12
§ 28	Verrichten der Notdurft	12

E. Tierhaltung

§ 29	Grundsatz	12
§ 30	Hundehaltung	12/13

III. Bewilligungsverfahren

§ 31	Bewilligungen	13
------	---------------	----

IV. Strafbestimmungen

§ 32	Widerhandlungen	13/14
§ 33	Verschulden und Verantwortlichkeit	14
§ 34	Vollstreckung von Bussen	14
§ 35	Strafbefehl	14/15
§ 36	Strafentscheid	15
§ 37	Bussendepositum	15
§ 38	Verwaltungszwang	15

V. Schlussbestimmungen

§ 39	Änderungen	15/16
§ 40	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	16

Anhänge

1	Besondere Bestimmungen einzelner Gemeinden gemäss § 2 Abs. 2 PoIR	18
2	Ordnungsbussenkatalog	19
3	Feiertage im Bezirk Brugg (zur Information)	23



Regionalpolizei Brugg
Untere Hofstatt 4, 5200 Brugg

Tel.: 056 461 81 00

Notfall: 117

E-Mail: brugg.posten@repol.ag.ch